

Buchrezension

Rotsch, Thomas, Strafrechtliche Klausurenlehre, 3. Aufl., Verlag Vahlen, München 2021, 754 S., 34,90 €.

I. In nunmehr dritter Auflage liegt die inzwischen endgültig zu den Standardwerken strafrechtlicher Fallbearbeitungsschulung zählende Klausurenlehre des Gießener Strafrechtsprofessors *Thomas Rotsch* vor (zu den Voraufgaben siehe die Rezensionen in ZJS 2013, 213 und ZJS 2016, 672, auf die ergänzend verwiesen sei). Es handelt sich nicht nur um eine aktualisierte Auflage des Werks in dem Sinne, dass der Text durchgesehen und der Fußnotenapparat in Rspr. und Lehre auf den Stand des Jahres 2020 gebracht wurde (das ist selbstverständlich der Fall, und zwar ersichtlich auf das sorgfältigste), sondern um eine deutlich erweiterte Version des Bisherigen. Namentlich ist das Werk den verdienstvollen Schritt von der (wenn auch anleitungsorientierten) Fallsammlung hin zu einer didaktischen Komplettdarstellung der strafrechtlichen Fallbearbeitungstechnik gegangen, und zwar durch eine quasi als „Allgemeiner Teil“ den Fällen vorangestellte geschlossene Darstellung der „Technik der strafrechtlichen Fallbearbeitung in der Klausur“, der dann 25 ausführlich gelöste und kommentierte Fälle zum gesamten strafrechtlichen Pflichtfachbereich folgen.

II. Vorab zum Gesamt-Konzept des Werks als Baustein einer eigenverantwortlichen und methodisch fundierten Examensvorbereitung, so wie ich es verstehe und nachdrücklich empfehle: Da die – gutachterlich, aber verfahrensökonomisch anzufertigenden – Aufsichtsarbeiten (Klausuren) zentrales Element des Staatsexamens sind, ist jedem Studenten anzuraten, möglichst früh Kompetenzen zur Anwendung abstrakten (Normauslegungs-)Wissens auf konkrete Sachverhalte im Wege der Subsumtion zu erwerben. Ein Stück weit gilt hier das Prinzip des Lernens durch Lektüre und verständige Nachahmung, erstens in sprachlich-stilistischer Hinsicht, zweitens in Fragen von Aufbau und Taktik, drittens in Bezug auf eine sinnvolle Ressourcenverteilung (wie ausführlich schreibt man was nieder) und viertens betreffend die konkrete Normhandhabung auf einen als feststehend gegebenen Sachverhalt. Daher gehört in die studentische Hand neben einem Lehrbuch immer auch Fallmaterial; erfahrungsgemäß nämlich hapert es oft nicht am Fleiß im Erlernen von Definitionen, Auslegungsproblemen etc., sondern daran, die „PS auf die Straße zu bringen“, also das Wissen in einer Klausur in geeigneter Weise zu präsentieren. Zwar sind viele Aufsichtsarbeiten des Examens in Ansehung echter Rechtsprechung konzipiert, jedoch kann niemand alle Entscheidungen kennen, geschweige denn lernen; daher ist ein auf unbekannte Fälle übertragbarer methodischer Fundus im Umgang mit Sachverhalt und Norm das A und O der Examensreife. All dies geht das zu besprechende Werk in bemerkenswerter gleichzeitiger Breite, aber auch Tiefe an:

III. Der den nun 25 Fällen vorangestellte neue „Allgemeine Teil“ ist wiederum in zwei Kapitel unterteilt. Das erste („Die Lösung Ihrer Aufgabe in fünf Schritten“) liefert eine wertvolle Handreichung ab dem Moment, in dem der Bearbeiter den Sachverhalt in den Händen hält, beginnend also

mit vermeintlich Banalem, aber in Wirklichkeit Kriegsentcheidendem, wie der Lektüre des Sachverhalts inklusive bereits dort einsetzender Auslegungsschwierigkeiten (angesichts gewollter oder ungewollter Lückenhaftigkeit, Redundanz oder Missverständlichkeit des Sachverhalts, wie sie gerade in „echten“ Examensklausuren nicht selten ist). Dies und auch die weiteren Abschnitte seien jedem Klausurbearbeiter dringend zur Durcharbeit angeraten; man merkt der zugleich konzisen und doch umfassenden Darstellung an, dass hier jahrelange Erfahrungen bei der Begutachtung von Examensklausuren geronnen sind. Im Tennis spricht man von vermeidbaren Fehlern; typische Basis-Fehler im Examen zu vermeiden, das ist durch das vorliegende Werk ein Stück einfacher geworden, zumal es mit ca. 60 Seiten einen gut konsumierbaren Umfang aufweist. Das zweite Kapitel des „Allgemeinen Teils“ (mit Understatement „Aufbauschemata“ benannt) enthält eine dogmatisch gegliederte Abhandlung verschiedener strafrechtlicher Deliktssituationen. Der Wert dieses Kapitels ist insbesondere darin zu sehen, dass noch einmal ganz explizit eine Brücke geschlagen wird von einem (abstrakten) Lehrbuch zu einem Falllösungsbuch. M.E. nämlich wird so auch noch einmal der Wert gehaltvoller Lehrdarstellungen betont, die eben nicht unnützen Ballast zumuten (auch wenn manche Werbung für kürzere Werke dies insinuiert), sondern die methodisch-strukturelle und natürlich inhaltliche Grundlage für ein ordentlich bestandenenes Examen legen. Insofern noch ein Wort zum Umfang: Die Klausurenlehre ist umfangreich; aufzuräumen ist aber mit der in manchen Kreisen verbreiteten Meinung, die Lektüre kurzer Bücher sei der Weg zum Erfolg. Erstens ist es schon quantitativ logisch, dass auf deutlich weniger Seiten deutlich weniger vermittelt werden kann (und wer garantiert, dass das Weglassen im Rahmen eines Kurzwerks nicht einen im zukünftigen Examen abgefragten Teil betrifft?); zweitens nimmt sich ein umfangreiches Werk eben auch den Raum, schwierige Fragen ausführlich zu erklären, und in eben einer solchen Ausführlichkeit liegen eine leichtere Zugänglichkeit, ein besseres Behalten und damit eine Zeitersparnis. Wo ein dünnes Buch vage kryptisch bleiben oder es bei Behauptungen bewenden lassen muss (vgl. auch den oft resignativen Hinweis auf die st. Rspr. oder einer h.L., der eben zu folgen sei), kann das dicke Buch exemplifizieren und begründen, auch unter schulmäßiger Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden. Nach alledem ist es eine Stärke des Werks, viel (nicht nur multa, sondern auch multum) zu liefern (übrigens bei moderatem Preis).

IV. Zu den 25 Fällen sei schon aus Platzgründen nur so viel gesagt: In ihrer Summe decken sie weite Bereiche des examensrelevanten Wissens im Allgemeinen und Besonderen Teil ab und erreichen dabei ein beachtlich hohes Niveau, ohne zugleich unzugänglich schwierig zu werden. Querverweise und Tipps aller Art erleichtern die Übertragbarkeit von Gedanken und Methoden auf künftige Fallbearbeitungen; Gleiches gilt für Argumentationsmuster und natürlich Aspekte von Sprache, Stil und übrigens sehr wohl (auch wenn uns Professoren das manchmal abgesprochen wird) Klausurtaktik im Lichte der begrenzten Schreibzeit. Eine große Angst der Studenten ist es, eine von einer Musterlösung im Examen und

entsprechend von den Vorstellungen eines (oft als Automaten gedachten) Korrektors bzw. Gutachters abweichende Lösung zu entwickeln und daher mit schlechteren Noten bestraft zu werden. Daher ist aus didaktischer Sicht eine Synthese zwischen bloßem Abspulen einer „h.M.“ (oder gar etwaigen Textbausteinen der Rspr.) und Kritik unter Aufzeigen abweichender Positionen (despektierlich: Mindermeinung) ein heikles Unterfangen, dem aber die Klausurenlehre mustergültig gerecht wird, selbstverständlich unter Kenntlichmachung der h.M. und der a.A. (bspw. sei im „Allgemeinen Teil“, 2. Kap., die – völlig berechnete – Kritik an der Deliktskategorie Tätigkeitsdelikt genannt, vgl. ferner im neuen Fall 25 die Kritik an der üblichen Definition der körperlichen Misshandlung). Durchaus mit Mythen aus dem Bereich der Examensklausurenbegutachtung aufzuräumen, ist ein für jeden Studenten nützlicher Nebenertrag des Werks.

V. Nach alledem handelt es sich bei der Klausurenlehre um ein in der 3. Aufl. nach wie vor und angesichts der deutlichen Erweiterung nunmehr erst recht zu empfehlendes Werk (zumal praktischerweise in einem einzigen Band). Dies gilt für alle Studienabschnitte, beginnend mit dem ersten Semester (begleitend zu Übungen und Arbeitsgemeinschaft, aber auch zur Vorbereitung auf Zwischenprüfungsklausuren und z.B. als Material privater Lern- und Diskussionsgruppen), um nach und nach in die doch anspruchsvolle Welt der Kunst, eine strafrechtliche Klausur zu bewältigen, hineinzuwachsen. Die zahlreichen Hinweise nehmen nämlich bereits den Anfänger an die Hand und bilden ihn in Kombination mit einem substantiell seriösen Lehrbuch und natürlich dem Normtext Stück für Stück zum Fortgeschrittenen aus.

RiOLG Prof. Dr. Dennis Bock, Kiel